



LIGE CLUB

LITERARISCH - GESELLIGER CLUB BERN
CERCLE LITTERAIRE ET RECREATIF BERNE

STATUTEN

29. August 2020



I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen:
LITERARISCH-GESELLIGER CLUB BERN (LIGE-Club) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.
Die französische Bezeichnung lautet:
CERCLE LITTERAIRE ET RECREATIF BERNE.
- Art. 2 Er bezweckt die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern durch Anlässe kulturellen und geselligen Charakters.
- Art. 3 Der LIGE-Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglied des LIGE-Clubs können Paare und Einzelpersonen werden.
- Art. 5 Verdiente Mitglieder können auf Antrag des Komitees von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss. Ein Austritt kann jederzeit schriftlich oder mündlich erfolgen. Ein Ausschluss kann vom Komitee gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt.

III. Clubjahr

- Art. 7 Das Clubjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember wird das Rechnungsjahr abgeschlossen, die Rechnung revidiert und der Jahresbericht erstellt.

IV. Mittel und Haftung

- Art. 8 Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Komiteemitglieder sind während ihrer Amtszeit und die Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
Zur Kostendeckung wird pro Anlass von teilnehmenden Mitgliedern ein durch das Komitee festgelegter Beitrag verlangt.
- Art. 9 Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen aus der Betriebsrechnung und aus allfälligen Spenden.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen



V. Organe

- Art. 10 Organe des Clubs sind:
- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Das Komitee
 - c. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LIGE-Clubs. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Semester statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Komitee oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

- Art. 12 In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:
- a. Genehmigung des Protokolls
 - b. Abnahme des Jahresberichts
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Revisionsberichts
 - d. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e. Wahl der Komiteemitglieder und der Revisoren
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Komitees
 - h. Revision der Statuten
 - i. Auflösung des Vereins

Art. 13 Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Komitee schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung mitgeteilt werden.

Art. 14 Beschlüsse werden an der Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Grundsätzlich wird offen abgestimmt.

A. Das Komitee

Art. 15 Das Komitee besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und konstituiert sich selber. Das Komitee wird jeweils an der Mitgliederversammlung für das neue Vereinsjahr gewählt.



Art. 16 Das Komitee erledigt alle Club-Geschäfte, die nicht in Artikel 12 erwähnt sind. Es vertritt den LIGE-Club nach aussen. Für den LIGE-Club zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder ein bevollmächtigtes Mitglied des Komitees. Für den Post- und Bankverkehr zeichnet der Kassier/die Kassierin mit Einzelunterschrift.

B. Die Rechnungsrevisoren

Art. 17 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Komitee angehören dürfen.

Art. 18 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des LIGE-Clubs, die Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Wird der Club aufgelöst, beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Art. 20 Die Statutenänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Annahme der Statutenänderung sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 21 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. August 2020 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 11. September 2004. Sie treten rückwirkend auf den 1. August 2020 in Kraft. Das erste Clubjahr nach Inkrafttreten dieser Statutenänderung dauert vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2021.

Brig, 29. August 2020

Der Präsident:

Urs Grundbacher

Die Sekretärin:

Marianne Borel